



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/58

(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/58)

1. Juli 2013

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2013)

Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN - Neue Anträge

Ergänzung in Absatz 1.8.6.4.1 RID/ADR

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Spezifizierung von verschiedenen Möglichkeiten der

Akkreditierung für Betriebe, an die gemäß 1.8.6.4 RID/ADR bestimmte Prüfaufgaben delegiert werden.

Zu treffende Entscheidung: Ergänzung in Absatz 1.8.6.4.1 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente: INF.19 und Bericht der letzten Gemeinsamen

RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 18. bis 22. März 2013), Dokument OTIF/RID/RC/2013-A (ECE/TRANS/

WP.15/AC.1/130), Absatz 60.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

- 1. In Abschnitt 1.8.6 wird als wichtige Voraussetzung für die Zulassung als Prüfstelle genannt, dass die Stelle gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 akkreditiert ist. In dieser Norm werden die Anforderungen an Stellen beschrieben, die Inspektionsaufgaben durchführen. Gemäß dieser Norm wird die "Inspektion" als zweistufiger Prozess von Prüfung und anschließender Bewertung verstanden, bei dem nach einem Prüfschritt, z.B. nach einer Norm, die Bewertung anhand bestimmter Kriterien, wie z.B. technische Anforderungen nach anderen Normen, erfolgt.
- Die zugelassene Prüfstelle nach Abschnitt 1.8.6 kann gemäß Unterabschnitt 1.8.6.4 einige Aufgaben an Betriebe (Unterauftragnehmer, Zweigniederlassungen) delegieren, wobei diese Betriebe in die Akkreditierung der Prüfstelle eingeschlossen oder getrennt akkreditiert werden müssen.
- Sofern nur Prüfaufgaben an diese Betriebe delegiert werden (keine Bewertungstätigkeiten!)
 herrscht übereinstimmende Meinung, dass für diese Betriebe auch eine Akkreditierung nach
 der Norm EN ISO/IEC 17025:2005 ausreicht. In dieser Norm werden die Anforderungen an
 Prüflaboratorien beschrieben.

Unter "Prüfung" ist gemäß EN ISO/IEC 17000:2005 und EN ISO/IEC 17025:2005 die Ermittlung eines oder mehrerer Merkmale an einem Gegenstand der Konformitätsbewertung nach einem Verfahren zu verstehen, wobei es sich bei einem Verfahren um eine festgelegte Art und Weise handelt, eine Tätigkeit oder einen Prozess auszuführen. Zu diesen Verfahren zählen solche, die in normativen Dokumenten festgelegt sind. Hierzu gehören typischerweise die Prüfungen im Rahmen des Baumusterzulassungsverfahrens gemäß Unterabschnitt 1.8.7.2, die Prüfungen im Rahmen der erstmaligen Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.4 sowie wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5. Konformitätsbewertungen und das Ausstellen von Zertifikaten gehören nicht zu Prüfaufgaben (siehe auch Absatz 1.8.6.4.3) und sind in jedem Fall von der Inspektionsstelle durchzuführen.

Alternativ können Prüfaufgaben natürlich auch an Betriebe delegiert werden, die gemäß EN ISO/IEC 17020:2012 als Inspektionsstelle akkreditiert sind.

4. Die Anerkennung von "Third-Party-Prüflaboratorien" wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nach EN ISO/IEC 17025:2005 von der durchführenden Akkreditierungsstelle vorgenommen. Innerhalb der Europäischen Union sind dies die sogenannten "nationalen Akkreditierungsstellen".

Wenn das Prüflabor als unabhängiger Dritter (third party) anerkannt werden möchte, muss es gemäß EN ISO/IEC 17025:2005 gegenüber der Akkreditierungsstelle nachweisen, dass es unparteiisch ist und dass es und sein Personal frei sind von jeglichen unzulässigen kommerziellen, finanziellen und sonstigen Einflüssen, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen könnten. Das Prüflabor als unabhängiger Dritter darf sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Beurteilung und in die Integrität bezüglich seiner Prüftätigkeit gefährden könnten.

Antrag

5. In Absatz 1.8.6.4.1 RID/ADR nach dem ersten Satz einzufügen:

"Im Fall der getrennten Akkreditierung muss dieser Betrieb gemäß der Norm EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert und als Third-Party-Prüflaboratorium anerkannt sein, um Prüfaufgaben durchzuführen, oder er muss gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 akkreditiert sein."

Begründung

Sicherheit: Keine Probleme.

Keine Probleme. Die Vorgabe einer Übergangsfrist ist nicht not-Durchführbarkeit:

wendig.

Die Anwendung der Änderung kann von der zuständigen Behörde gemäß Unterabschnitt 1.8.6.1 überwacht und kontrolliert werden. Tatsächliche Anwendung: